

Kurzschema

- I. Anwendbarkeit**
- II. Schutzbereich**
- III. Eingriff**
- IV. Rechtfertigung**

Häufige Rechtsfragen

I. Anwendbarkeit

- hier muss grds. nur kurz angesprochen werden, dass die Grundfreiheiten unmittelbar anwendbar¹ sind und kein einschlägiges Sekundärrecht² vorliegt

II. Schutzbereich

- sachlich: Inhaltliche Einschlägigkeit der Grundfreiheit (Ware, Arbeitnehmer, Niederlassung, Kapital, Dienstleistung) → **Problem:** Abgrenzung der Grundfreiheiten
- persönlich: Berechtigtenkreis (oft **problematisch**: Art. 54 AEUV → juristische Personen)
- grenzüberschreitender Sachverhalt
- Bereichsausnahmen: Zum Beispiel Art. 45 Abs. 4, Art. 51, 346 Abs. 1 lit. b) AEUV

III. Eingriff (Abweichung bei der Warenverkehrsfreiheit!)

- Verhalten eines Verpflichtungsadressaten:
 - Verpflichtungsadressaten der Grundfreiheiten: Mitgliedstaaten, Europäische Union, ggf. Private (Rs. Bosman, Angonese) → **Problem:** Unmittelbare Drittwirkung der Grundfreiheiten
 - ggf. kann ein Unterlassen auch zu einer Grundfreiheitsverletzung führen, dazu muss aber eine Schutzpflicht bestehen (vergleichbar mit der Garantenstellung aus dem Strafrecht) → Schutzpflicht folgt u.a. aus Art. 4 Abs. 3 und aus dem effet utile)
- Ziel- oder Herkunftsstaat
- Diskriminierung (offen oder versteckt nach dem jeweiligen Tabukriterium)
- Beschränkung

¹ Dies meint, dass der Rechtsanwender, insbesondere Gerichte und Behörden, Rechtsfolgen aus einer Norm ziehen können.

² Meistens wird dies im Bearbeitervermerk vorgegeben. Sekundärrecht muss grds. vorrangig geprüft werden, weil das Sekundärrecht im Gegensatz zum Primärrecht spezifische Regelungen zu den Grundfreiheiten treffen kann.

Grundfreiheiten – grundsätzliches Prüfungsschema

Achtung! Bei der Warenverkehrsfreiheit muss statt den beiden Oberpunkten „Diskriminierung, Beschränkung“ zunächst die mengenmäßige Einfuhrbeschränkung und dann die Maßnahme gleicher Wirkung geprüft werden.

IV. Rechtfertigung

- Schranken:
 - geschriebene Rechtfertigungsgründe
 - ungeschriebene Rechtfertigungsgründe (oft **problematisch**: Sind diese Rechtfertigungsgründe auf versteckte Diskriminierungen anwendbar?)
 - Grundrechte (Schmidberger-Konstellation): ggf. muss hier die praktische Konkordanz angewendet werden
 - sachliche Erwägungen (nur bei Eingriffen durch [echte] Private)
- Schranken-Schranken
 - Verhältnismäßigkeitsprüfung → **Problem**: Kohärenz bei der Geeignetheit
 - Grundrechte (ERT-Konstellation)

Verbesserungsvorschläge? Senden Sie mir gerne eine E-Mail an info@recht-aydin.de.

Grundfreiheiten – grundsätzliches Prüfungsschema

Unzufrieden mit einer Prüfungsentscheidung?

Kontaktieren Sie die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin, Kurfürstendamm 167/168, 10707
Berlin

Als Rechtsanwalt und langjähriger Dozent verbindet Dr. Aydin seine Erfahrung mit
besonderem Verständnis für Prüfungsbewertungen und juristische Ausbildung.

Warum Rechtsanwalt Dr. Aydin?

Jahgangsbester seiner Universität (Erstes Staatsexamen)
Erfahrungen in der universitären und privaten Lehre seit 2018
Autor mehrerer staatlicher Examensklausuren

Beratung und Vertretung unter anderem in folgenden Bereichen:

Anfechtung von Prüfungsentscheidungen
Überprüfung von Noten und Bewertungsfehlern
Nachteilsausgleich bei Prüfungsunfähigkeit oder Behinderung
Exmatrikulationsschutz und Hochschulrecht

Kontakt

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin · Kurfürstendamm 167/168 · 10707 Berlin

T 0177 893 5001 · info@recht-aydin.de · www.recht-aydin.de

